

1. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den gesondert gekennzeichneten Grundstücken sind auf mindestens 10 v. H. der Fläche der einzelnen Baugrundstücke spätestens in der auf die Bezugsfertigkeit des Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durch den Vorhabenträger Bepflanzungen mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern (z. B. Stieleiche, Moorbirke, Sandbirke, Eberesche, Hainbuche, Strauchhasel, Schwarzer Holunder, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Himbeere, Brombeere, Hundsrose) vorzunehmen. Durch die Gehölzpflanzungen sollen zusammenhängende Pflanzflächen gebildet werden; die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 1,5 m x 1,5 m festgesetzt.

Hinsichtlich der Pflanzqualität sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

Bäume (als Hochstamm): 10 - 12 cm Stammumfang

Sträucher: 60 - 100 cm Höhe

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf dem selben Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Fläche ist in ihrer derzeitigen Nutzung als Grünland (Weide, Mähwiese etc.) zu erhalten und zu extensivieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Die Flächen sind maximal 2 x pro Jahr (nicht vor dem 15. Juni) unter Abfuhr des Mahdgutes zu mähen. Die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Schleppen und Walzen ist unzulässig im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juni (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).